

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister

Posteingang  
Amt für Planung und Bau

Eingang am: 03. April 2018

04. April 2018

Zentrale Poststelle

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-1097  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.v-mv-regierung.de

Hansestadt Stralsund  
Abt. Planung und Denkmalpflege  
Postfach 2145  
18408 Stralsund

Bearbeitet von: Fr. Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/162-1/17

(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Stralsund, 28.03.2018

**Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der  
Lindenallee, Freienlande“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der **Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft:

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWag) M-V).

Das Projektgebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Stralsunder Stadtteiche und tangiert die Oberflächeneinzugsgebiete der EG-WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässer Stralsunder Mühlgraben und Kronenhalsgraben (Wasserkörper NVPK-0800). Beide Fließgewässer entwässern über den Moorteich/ Knieperteich in den Strelasund, einem EG-WRRL-relevanten inneren Küstengewässer (DEMV\_WP\_12).

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de  
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Als „künstliche“ oberirdische Fließgewässer sind der Stralsunder Mühlgraben und der Kronenhalsgraben gemäß §§ 27 bis 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund struktureller Defizite, Nährstoffbelastungen und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung befinden sich beide Fließgewässer derzeit im „unbefriedigenden ökologischen Potential“. Zum Erreichen der o.g. Umweltziele ist im laufenden Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 bisher eine konkrete Maßnahme am Stralsunder Mühlgraben vorgesehen (NVPK-0800\_M05 - Gewässerrenaturierung in den Barthschen Wiesen, Bereich nördlich Ortslage Vogelsang). Zugleich ist geplant, bis 2021 für beide Fließgewässer im Rahmen einer Machbarkeitsstudie das „gute ökologische Potential“ zu ermitteln und daraus entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Laut Unterlagen soll das im BBP Nr. 39 anfallende Niederschlagswasser teilweise in den nördlich des Plangebietes gelegenen Stralsunder Mühlgraben/ Grünhufer Bruch sowie in den östlich des Plangebietes verlaufenden Graben 3/1/2 eingeleitet werden. Der Graben 3/1/2 mündet in den Graben 3/1, der wiederum ein Zufluss zum Kronenhalsgraben ist. Es wird von einer Neuversiegelung von ca. 54.000 m<sup>2</sup> ausgegangen.

Hinsichtlich der geplanten Niederschlagswassereinleitung weise ich auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hin, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Da aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervorgeht, in welchem Umfang und in welcher Qualität das Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, kann seitens des StALU Vorpommern vorerst keine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der Konformität des Vorhabens mit der EG-WRRL und den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG erfolgen. Maßgeblich für die mengen- und gütemäßigen Behandlung von Niederschlagswasser ist das DWA- Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“.

Ob ggf. die Notwendigkeit der Erstellung eines wasserrechtlichen Fachbeitrages besteht, kann aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht beurteilt werden. Die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot bzw. Zielerreichungsgebot) kann derzeit nicht bestätigt werden.

Anstelle der Inanspruchnahme eines Ökokontos für den nicht durch Maßnahmen im Plangebiet kompensierten Eingriffsumfang ist zu prüfen, ob am Stralsunder Mühlgraben die Gewässerrenaturierung in den Barthschen Wiesen (NVPK-0800\_M05) umsetzbar ist. Zur abschließenden Stellungnahme sind dem StALU Vorpommern (Dezernat 44) die überarbeiteten Unterlagen zur fachgerechten Niederschlagswasserentsorgung vorzulegen. Für Rückfragen stehen Ihnen Fr. Tülsner (03831/6964402) bzw. Hr. Bunzel (03831/696-4404) zur Verfügung.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine Gewässer I. Ordnung, in der Zuständigkeit des STALU VP befindliche wasserwirtschaftliche Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.

#### Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz:

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Immissionsschutz- und Abfallrechts** bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine Bedenken.

Ich befürworte die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens mit Augenmerk auf die in der Begründung unter „Lärmimmissionsschutz“ genannten Schwerpunkte. Weitere Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich. Im Ergebnis der Untersuchung sind dann, wie in der Begründung ausgeführt, notwendige Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Wolters', with a horizontal line under the name.

Matthias Wolters